

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Herrn
J. Panse

DS 0435/24; Einwohneranfrage nach § 9 Abs. 1 GeschO; Abfallbeseitigung im Gebiet des Ortsteils Melchendorf; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Panse,

Erfurt,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage und antworte Ihnen wie folgt:

1. Hält die Stadt diese Belastungen insbesondere für ältere Bewohner dauerhaft für zumutbar?

In der Stadt Erfurt werden derzeit von ca. 29.500 Grundstücken Abfälle im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung entsorgt. Aufgrund der unterschiedlichen baulichen Gegebenheiten ist nicht für jede Bewohnerin und jeden Bewohner der Stadt eine enge räumliche Entsorgungsmöglichkeit von Abfällen auf den jeweiligen Grundstücken gegeben. Es gibt eine Vielzahl an Objekten, wo die Bewohnerinnen und Bewohner einen weiten Weg zu den Abfallbehältern haben. Daneben gibt es unzählige Grundstücke, bei denen die Abfallbehälter über eine lange Strecke auf dem Grundstück zu transportieren sind und dabei teilweise durch Häuser transportiert werden müssen, um die Tonnen zur Entleerung bereitzustellen. Des Weiteren gibt im Stadtgebiet eine Vielzahl an Objekten, die aufgrund ihrer Lage nicht direkt von den Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden können und daher die Abfallbehälter auf einem vom Grundstück entfernten Übernahmeplatz zur Entleerung bereitgestellt werden müssen. Hierzu zählen die von Ihnen angeführten Grundstücke.

Um Abfallbehälter direkt vor einem Grundstück leeren zu können, muss die Anfahrbarkeit eines Grundstückes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gegeben sein. Rechtliche Hindernisse können aus straßenverkehrsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen folgen. Grundsätzlich gilt, dass Fahrzeuge nur auf Fahrwegen betrieben werden dürfen, die ein sicheres Fahren ermöglichen. In der Information 214-033 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sind sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrweg für die Sammlung von Abfällen bestimmt. Danach müssen die Fahrbahnen ausreichend tragfähig sein, eine ausreichende Breite aufweisen und die Schleppkurven müssen ausreichend groß sein. Diese Voraussetzungen sind vorliegend leider nicht erfüllt.

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 2, 3, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Soweit ein Grundstück aufgrund seiner besonderen Lage nicht von Entsorgungsfahrzeugen anfahrbar ist, ist dies grundsätzlich der Sphäre des jeweiligen Grundstückseigentümers zuzurechnen. Die Stadt kann von diesen eine stärkere Mitwirkung bei der Abfallentsorgung als sonst üblich verlangen.

Unter Berücksichtigung des Vorgenannten werden die Belastungen, die mit den Bereitstellungen der Abfallbehälter auf zwei von den Grundstücken entfernten Übernahmeplätzen verbunden sind, für zumutbar erachtet. Soweit die Bereitstellung der Abfallbehälter für einzelne Anwohnerinnen und Anwohner mit erheblichen Herausforderungen verbunden ist, sind diese Personen gegebenenfalls darauf angewiesen, die Hilfe von Dritten in Anspruch zu nehmen. Ein Anspruch auf eine „individuelle Lösung“ für die Müllentsorgung der Grundstücke im Zieglerweg, Kirchhoffweg und Conrad-Stolle-Weg etwa durch den Einsatz eines kleineren Müllfahrzeuges oder durch erheblich längere Laufwege für die Besatzungen der Müllfahrzeuge dann zu Lasten der anderen Gebührenzahlenden besteht leider nicht.

2. Warum ist keine direkte Anfahrt der folgenden Grundstücke möglich (bitte getrennt nach Straßen bzw. Straßenabschnitten begründen)?

Folgende Gründe lassen eine Befahrbarkeit nicht zu:

- a) Zieglerweg 1, 2, 3, 4: aufgrund der Nichtbefahrbarkeit des Kirchhoffweges sowie der zu geringen Kurvenradien im Bereich Conrad-Stolle-Weg/ Kirchhoffweg und Kirchhoffweg/Zieglerweg und weil ein Rückwärtsfahren vom Cammermeisterweg aus aufgrund des zu geringen Kurvenradius nicht möglich ist.
- b) Kirchhoffweg 6, 7, 11, 1, 15, 17: aufgrund der Nichtbefahrbarkeit des Zieglerweges und des Conrad-Stolle-Weges ist dieser Bereich des Kirchhoffweges nicht zu erreichen, zudem ist in diesem Bereich die Straße nicht ausreichend befestigt, zu schmal und in dem Wendehammer ist für die Entsorgungsfahrzeuge aufgrund zu geringen Dimensionen kein Wenden möglich.
- c) Kirchhoffweg 12, 14, 16, 19, 19a, 21, 21a, 23, 25: dieser Straßenabschnitt kann nicht erreicht werden, da der Conrad-Stolle-Weg ab Cammermeisterweg für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist, die Kurvenradien im Bereich Conrad-Stolle-Weg/ Kirchhoffweg und Kirchhoffweg/Zieglerweg zu gering sind und weil dieser Straßenabschnitt nicht ausreichend breit und befestigt ist.
- d) Conrad-Stolle-Weg 3, 4, 5, 6: in diesem Bereich ist die Straße nicht ausreichend befestigt,
- e) Conrad-Stolle-Weg 1, 2; entgegen Ihrer Annahme werden hier die Abfallbehälter direkt vor den jeweiligen Grundstücken geleert.

3. Was ist seitens der Stadt Erfurt geplant, um eine Abfuhrmöglichkeit an den anschlusspflichtigen Grundstücken herzustellen?

Derzeit sind keine Änderungen an der Art und Weise der Abfallentsorgung in dem Gebiet um den Cammermeisterweg geplant. Es bestehen jedoch die Möglichkeiten, dass die Entleerungsrhythmen der Abfallbehälter verlängert werden und benachbarte Grundstücke Entsorgungsgemeinschaften bilden können. Dies würde zu einer Verringerung der Anzahl an notwendigen Bereitstellungen führen. Für eine Beratung über mögliche Änderungen bei der

Abfallentsorgung stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Umwelt- und Naturschutzamtes zur Verfügung.

Sehr geehrter Herr Panse, mit der vorliegenden Beantwortung kann die Angelegenheit als erledigt betrachtet werden oder auf Ihren Antrag wird die Beantwortung der Anfrage entweder in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder im zuständigen Ausschuss behandelt. Ihren formlosen Antrag richten Sie bitte innerhalb einer Woche nach Erhalt dieses Schreibens an die Stadtverwaltung Erfurt, Bereich Oberbürgermeister, Bürgerbeauftragte, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt. Die Übermittlung des Antrages ist auch per E-Mail an buengerbeauftragte@erfurt.de möglich.

In der Sitzung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses können Sie bis zu zwei Nachfragen, schriftlich oder mündlich, stellen. Zur Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses werden Sie dann separat eingeladen.

Darüber hinaus bitte ich Sie, innerhalb der oben genannten Wochenfrist mitzuteilen, ob Sie die Veröffentlichung Ihrer Frage mit dazugehöriger Antwort im Bürgerinformationssystem unter Nennung Ihres Namens wünschen. Andernfalls wird die Einwohneranfrage in anonymisierter Form mit Frage und Antwort im Bürgerinformationssystem zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein